



Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Schlägerei = mit gegenseitigen Tötlichkeiten ausgetragene körperliche Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen aktiv mitwirken.

oder

b) Von mehreren verübter Angriff = jede unmittelbar auf die körperliche Verletzung eines anderen zielendes Verhalten von mindestens zwei Personen.

- Im Unterschied zur Schlägerei sind hier keine gegenseitigen Tötlichkeiten erforderlich. Nicht einmal Körperkontakt ist Voraussetzung. Diese Variante kommt daher immer dann in Betracht, wenn das Opfer flieht, sich nur zu schützen versucht oder verletzt wird, ohne sich körperlich zu wehren.
- Jeder Angreifer muss aber das Ziel verfolgen, den Angegriffenen körperlich zu verletzen.

b) Der Tod eines Menschen oder eine **schwere Körperletzung (§ 226)**

müssen durch die Schlägerei/den Angriff verursacht worden sein. (Diese Delikte also vorher prüfen !)

- Kausalität zwischen Schlägerei/Angriff und Folge notwendig!
- Auch erfasst sind die Fälle, in denen die Folge bei Unbeteiligten an der Schlägerei eintritt (z.B.: Passanten, eingreifende Polizisten).

c) Beteiligung (Tathandlung) = jede physische oder psychische Mitwirkung an einer gegen eine andere Person gerichtete Gewalthandlung.

- Alle Beteiligten müssen am Tatort anwesend sein.
- Nicht erforderlich ist, dass jeder Beteiligte selbst Gewalt ausübt. Auch ein bewußtes und planmäßiges Zusammenwirken der Beteiligten ist nicht nötig.
- Selbst wenn der Beteiligte sich vor Eintritt dieser schweren Folge entfernt oder erst nach Eintritt der Folge zu der Schlägerei hinzu tritt ist eine Strafbarkeit gegeben (so BGHSt 14, 132: https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1960-02-05/4-StR-557_59 und Teile der Lehre; sehr streitig! Differenzierend: Kindhäuser BT I, § 11 Rn .19)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz.

Besonderheit: Bei der oben unter b) genannten Voraussetzung Tod/§ 226 handelt es sich nicht um ein Tatbestandsmerkmal, sondern eine „objektive Strafbarkeitsbedingung“. Folge: Der Vorsatz muss sich nicht auf den Punkt b) beziehen !

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

Abs.2 ist lediglich eine Klarstellung, dass die einzelnen Beteiligten nur bestraft werden, wenn sie jeweils vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben – also ein Verweis auf die allgemeinen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe.

Eine Rechtfertigung von einzelnen Abwehrmaßnahmen (z.B.: Ein Beteiligter wehrt sich gegen einen lebensgefährlichen Angriff mit einer Waffe) rechtfertigt zwar dieses einzelne Delikt – nicht aber die Beteiligung an der Schlägerei insgesamt.

Lesetipp:

BGH NSTZ 2014, 147: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/13/4-347-13.php?referer=db> (zu „wechselseitigen Tötlichkeiten“ und Notwehr innerhalb der Schlägerei; HRRS 2014 Nr. 110).

BGH NSTZ 2015, 270: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=70425&pos=0&anz=1> (Verabredete Schlägerei unter Hooligans)